



Antwort zur Anfrage Nr. 1968/2018 der Sonstige Mitglieder betreffend **Vermeidung von Dieselfahrverboten wegen falscher NO2 Messungen (MBF)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zuständig für Luft-Messungen und Messeinrichtungen in Rheinland-Pfalz ist das Landesamt für Umwelt (LfU). Das LfU hat die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 1. Wie viele Messstationen gibt es in Mainz, welche den EU-Messvorgaben nicht entsprechen? Konkret:

Antwort: Derzeit gibt es vier ortsfeste Messstationen in Mainz. Alle Messstationen erfüllen die Messvorgaben der EU-Richtlinie bzw. der 39. Verordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (39. BImSchV).

Frage 1 a: Sind alle Messstationen mindestens 25 m von jeder verkehrsreichen Kreuzung entfernt?

Antwort: Nein. Die Messstation Mainz-Parcusstraße hat einen Abstand von 23 m zur Kreuzung Parcusstraße/Bahnhofstraße. Eine Aufstellung im Abstand von 25 m zur Kreuzung ist vor Ort nicht möglich. Somit wird an dieser Stelle von der in der 39. BImSchV befindlichen Klausel für kleinräumige Ortsbestimmungen der Probenahmestelle (Anlage 3, Absatz C) Gebrauch gemacht, in der es heißt: „Soweit möglich ist Folgendes zu berücksichtigen: ...“.

Frage 1 b: Ist gewährleistet, dass die Messstellen nicht zu kleinräumig messen?

Antwort: Ja. Die örtliche Repräsentativität der Messstellen wird mit Hilfe von Passivsammlern überprüft.

Frage 1 c: Haben die Messstellen ausreichend Abstand zu den Emissionsquellen, so dass eine ausreichende Vermischung mit der Umgebungsluft gewährleistet ist?

Antwort: Ja. Die Abstände der 39. BImSchV (z.B. Messhöhe, Abstand zum Straßenrand oder Gebäuden) werden an den Messstellen eingehalten.

Frage 1 d: Sind die Messergebnisse repräsentativ für jeweils 100 m Strassenabschnitt?

Antwort: Ja. Dort wo erforderlich, z.B. in der Parcusstraße, ist die Repräsentativität über 100 m Straßenabschnitt durch Passivsammler bestätigt.

Frage 1 e: Ist gewährleistet, dass im Umkreis von 270 Grad über mehrere Meter der Luftstrom um einen Messeinlass nicht durch Hindernisse (Gebäude, Bäume, usw.) beeinträchtigt ist?

Antwort: Ja.

Frage 2: Würden durch Korrekturen der Aufstellorte und der Messverfahren die Kriterien für ein zwingendes Fahrverbot vermutlich nicht mehr erfüllt?

Antwort: Eine Korrektur der Aufstellungsorte ist nicht angezeigt, da die Aufstellungsorte die Kriterien der 39. BImSchV erfüllen. Das Messverfahren ist gemäß 39. BImSchV vorgeschrieben und kann nicht geändert werden.

Mainz, 14.01.2019

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete